

Bezirksregierung Köln



**Genehmigungsbescheid
vom 22. September 2014
Az.: 53.0044/13/G16-Ku**

**Wesentliche Änderung der Diisobutylen-Anlage der Firma INEOS Köln GmbH
(Werksgelände Köln-Worringen)**

1	Tenor	3
2	Eingeschlossene Entscheidungen.....	4
3	Kostenentscheidung.....	4
4	Begründung.....	4
4.1	Sachverhaltsdarstellung.....	4
4.2	Genehmigungsverfahren	4
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens.....	4
4.2.2	Zuständigkeiten	5
4.2.3	Antrag.....	5
4.2.4	Behördenbeteiligung	6
4.2.5	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung	6
4.2.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	6
4.3	Entscheidung	13
5	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Luftreinhaltung	14
6	Hinweise.....	14
7	Rechtsbehelfsbelehrung.....	15
8	Antragsunterlagen	16
9	Abkürzungen	17

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

INEOS Köln GmbH
Alte Straße 201
50769 Köln

auf ihren Antrag vom 11.06.2013 die Genehmigung erteilt, die

Diisobutylene-Anlage (Gebäude W 11)

(Ziffer 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände der INEOS Köln GmbH, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 41, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Kapazitätserhöhung der Diisobutylene-Anlage um ca. 15 % durch die Erhöhung der Jahreslaufzeit von 8.000 h/a auf 8.760 h/a sowie durch eine verbesserte Zentrifugenleistung nach Austausch einer Zentrifuge.

Es wird genehmigt, die Produktionskapazität von bisher maximal 84.000 t/a Oligomere auf maximal 96.600 t/a Oligomere auszuweiten. Diese können dann jeweils zu maximal 36.800 t/a Isooctan, 36.800 t/a Isododecan und 6.500 t/a Isohexadecan umgesetzt werden.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma INEOS Köln GmbH betreibt auf dem v. g. Werksgelände die Diisobutylen-Anlage (Gebäude W 11) zur Herstellung von aliphatischen Kohlenwasserstoffen. Die Diisobutylen-Anlage dient der Herstellung von verschiedenen Alkenen (C₄- bis C₂₀-Olefine), die zu Isoparaffinen hydriert werden können (im Wesentlichen Isooctan, Isododecan und Isohexadecan). Einsatzstoff ist C₄-Raffinat I, ein im Wesentlichen aus iso-Buten bestehendes Gemisch.

Mit Datum vom 11.06.2013 reichte die Firma INEOS Köln GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Diisobutylen-Anlage auf dem Werksgelände Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 41, ein.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Verlängerung der Jahreslaufzeit von bisher 8.000 h/a auf 8.760 h/a sowie den Austausch einer Zentrifuge gegen eine leistungsfähigere Zentrifuge. Durch beide Maßnahmen kommt es zu einer Erhöhung der Kapazität der Diisobutylen-Anlage um ca. 15 %.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die Diisobutylen-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische) der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Diisobutylen-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Anlage ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der Diisobutylen-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 29.07.2013, Nr. 30, Seite 318, lfd. Nr. 506) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 11.06.2013 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von aliphatischen Kohlenwasserstoffen auf dem Werksgelände der INEOS Köln GmbH in Köln-Worringen beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurde

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Das LANUV NRW wurde zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft) und 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz) geprüft.

4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelt-

einwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.6.1.1 Luftverunreinigungen

In der Diisobutylen-Anlage werden über mehrere Emissionsquellen organische Stoffe im Sinne der Nr. 5.2.5 TA Luft emittiert. Durch die Anlagenänderung werden weder die Emissionskonzentrationen noch die Emissionsmassenströme der Anlage verändert, es werden keine zusätzlichen Emissionsquellen errichtet. Allerdings wird die Ausweitung der Betriebszeiten von bisher 8.000 Jahresstunden auf nunmehr 8.760 Jahresstunden entsprechend einem ganzjährigen Dauerbetrieb beantragt.

In diesem Genehmigungsverfahren sind für Kohlenwasserstoffe, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft nicht festgelegt sind, weitere Ermittlungen nur geboten, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder sofern innerhalb der TA Luft auf eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft verwiesen wird.

Gemäß Erlass des MUNLV "Immissionsschutz, Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft" vom 07.02.2006 ist bei geringen Massenströmen in Anlehnung an Nr. 4.6.1.1 TA Luft davon auszugehen, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Der Massenstrom der Diisobutylen-Anlage unterschreitet den nach diesem Erlass ermittelten zulässigen Bagatellmassenstrom deutlich. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung, sodass gemäß Nr. 4.1 TA Luft beim Betrieb der Diisobutylen-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden.

4.2.6.1.2 Gerüche

Da die Emissionskonzentrationen und Emissionsmassenströme unverändert bleiben, sind durch die Änderung der Diisobutylen-Anlage zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von Geruchsbelästigungen durch die Emission von Luftschadstoffen auszuschließen.

4.2.6.1.3 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen eine Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma Müller-BBM (Gutachten Nr. M116375/01) mit Stand 25.08.2014 beigefügt. In diesem Gutachten wurde plausibel nachgewiesen, dass die apparative Änderung durch den Austausch der bestehenden Zentrifuge gegen eine neue Zentrifuge keine Auswirkungen auf die Beurteilungspegel an den betrachteten Aufpunkten hat. Durch den Antragsgegenstand kommt es nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmemissionen der Diisobutyl-Anlage.

4.2.6.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.6.2.1 Luftverunreinigungen

Spezielle Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft sind für die Diisobutyl-Anlage nicht einschlägig. Die gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft für organische Stoffe maßgeblichen Emissionswerte werden unterschritten.

Die Vorschriften der Nr. 5.2.6 TA-Luft hinsichtlich Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden eingehalten.

Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen Luftverunreinigungen sind damit eingehalten.

4.2.6.2.2 Gerüche

Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen Gerüche sind insbesondere durch die Ausführung als technisch dichte Anlage im Sinne der Nrn. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft sowie die Maßnahmen zur Emissionsminderung eingehalten.

4.2.6.2.3 Geräusche

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmemissionen der Diisobutylene-Anlage kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich.

4.2.6.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Schutz und Vorsorge im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden im Abschnitt zur Störfallverordnung betrachtet.

4.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine Bedenken.

4.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.6.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)

4.2.6.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Die Diisobutylene-Anlage ist Teil des durch die Anlagen der INEOS Köln GmbH gebildeten Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG am Standort Köln-Worringen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Diisobutylene-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage, besonders
 - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen
 - einer Beschreibung der Verfahren
 - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der Diisobutylene-Anlage geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage

- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen.

Da sich durch die Anlagenänderung keine Veränderung des Gefahrenpotentials ergibt, sind die in den Antragsunterlagen in unveränderter Form dargelegten Störfallauswirkungsbetrachtungen nach wie vor abdeckend für die Diisobutyl-Anlage.

Nach § 3 (3) der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 (4) der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV beschrieben und war Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV NRW. Dabei ergaben sich keine Zweifel an der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.

Durch das beantragte Vorhaben vergrößert sich der von der Anlage ausgehende Gefährdungsbereich nicht.

In dem von der Anlagenänderung betroffenen Bereich sind ausreichende Maßnahmen zur Absicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs vorgesehen, durch die von diesem ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden können.

4.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.6.7.1 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 Bl. 2 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03-2), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

In Umsetzung von Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG) legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurde geprüft, ob es durch die Anlagenänderung zu einer Änderung der Abstände zwischen der Diisobutyl-Anlage und schutzwürdigen Gebieten im Sinne des § 50 BImSchG kommt. Dies konnte ausgeschlossen werden.

4.2.6.7.2 Bauordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht

Für das beantragte Vorhaben ist eine Baugenehmigung im Sinne des § 63 BauO NRW nicht erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher nicht durchzuführen.

4.2.6.7.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht

Durch das Vorhaben kommt es zu einer marginalen Erhöhung der Prozessabwassermenge, die jedoch insgesamt im bisher genehmigten Rahmen bleibt. Die Niederschlagswassermenge bleibt unverändert.

Eingriffe in Boden oder Gewässer (einschließlich Grundwasser) werden nicht vorgenommen.

Auch aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der Diisobutylen-Anlage die Verbots-tatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen der Diisobutylen-Anlage nicht zu besorgen.

4.2.6.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Änderungen des Produktionsverfahrens. Daher bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.3 Entscheidung

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Luftreinhaltung

- 5.2.1 Die Emissionen der gesamten Anlage dürfen bei bestimmungsgemäßem Betrieb gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft einen Massenstrom von 0,5 kg/h für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.
- 5.2.2 Bei An- und Abfahrvorgängen ist das Zweifache des mit Nebenbestimmung 5.2.1 festgelegten Massenstroms einzuhalten.

6 Hinweise

- 6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG). Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die gesetzte Frist aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 6.3 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.
- 6.4 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.5 Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antragseinreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen

zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 (1) BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.

6.6 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erforderlich ist.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 (3) des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Kuck)

8 Antragsunterlagen

Anschreiben

Antragsschreiben

Zertifikat ISO 9001:2008 und 14001:2004

Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

UVPG-Vorprüfung

Formular 1

Kapitel 1: Genehmigungssituation und Antragsgegenstand

Kapitel 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Kapitel 3: Umwelt

Kapitel 4: Formulare (Formulare 2, 3, 4, 5, 7)

Kapitel 5: Stoffinformationen

Anhang A: Unterlagen gem. § 4b (2), Satz 1 9. BImSchV

Anhang B: Werkslagepläne

Anhang C: Aufstellungspläne

Anhang D: Fließbilder

Anhang E: Apparate- und Maschinenliste

Anhang F: Gutachten / Stellungnahmen / Nachweise:

Schallprognose

Schalltechnische Untersuchung der Zentrifugen G-140 und G-340

9 Abkürzungen

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfallverordnung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (bezugnehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt (Nordrhein-Westfalen)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, heute: MKULNV Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Seveso-II-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 S. 13 vom 14.01.1997)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen - Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)